

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich verordnet am 07.12.2016 gemäß § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBI I Nr. 169/1998, idF BGBI I Nr. 75/2016 folgende Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich:

1. § 26 Abs. 2 lautet:

„WFF-Mitglieder erwerben für die Dauer der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz 1989 oder vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen, des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 im Fall einer Ermäßigung eine Anwartschaft zur Grundrente im Ausmaß von 50 % der vor Beginn des Ereignisses durchschnittlich erworbenen Anwartschaft, sofern sich nicht durch eine Ermäßigung eine höhere Anwartschaft ergibt. Überweisungen von anderen Kammern gemäß § 115 Abs. 1 Ärztegesetz sind von dieser Regelung nicht umfasst.“

2. Im § 27 Abs. 4a wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze um mindestens 100% beträgt der Kürzungsfaktor 50%.“

3. Im § 28 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für WFF-Mitglieder, die aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich ausgeschieden sind, kommen Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b bis zu einem Wiedereintritt nicht zur Anwendung, es sei denn, das die Invalidität auslösende Ereignis (Erkrankung, Unfall) war gleichzeitig der Grund des Ausscheidens aus dem Wohlfahrtsfonds.“

4. § 34 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Witwen(Witwer)versorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen das verstorbene WFF-Mitglied an seinem Sterbe- tag Anspruch gehabt hat, es sei denn,

1. das auf Scheidung lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz, dRÖBI. 1938 I S 807, und
2. die Ehe hat mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte hat im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet.

Die Voraussetzung nach Abs. 3 Z. 3 entfällt, wenn der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe legitimiert worden ist oder die Ehegatten ein gemeinsames Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des WFF-Mitgliedes dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf



Waisenversorgung hat. Das Erfordernis der Haushaltzugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

5. Im **§ 37 Abs. 3** wird die Wortfolge „Haben mehrere Waisen die Kosten der Bestattung getragen“ ersetzt durch die Wortfolge „Haben mehrere Personen die Kosten der Bestattung getragen“.
6. Im **§ 38 Abs. 8** wird die Wortfolge „Sind mehrere Waisen vorhanden“ ersetzt durch die Wortfolge „Sind mehrere anspruchsberechtigte Personen vorhanden“. Die Wortfolge „sobald der Leistungsempfänger von den Anspruchsberechtigten namhaft gemacht wurde“ entfällt.
7. **§ 43 Abs. 1 zweiter Satz** lautet:

„Die Gesamtbezugsdauer an Krankenunterstützung innerhalb von drei Jahren darf 365 Tage nicht übersteigen, wobei jeder abgerechnete Krankenstand (Zeitraum inkl. Fristen gemäß Abs. 2) auf die Gesamtbezugsdauer im Sinne dieser Bestimmung anzurechnen ist und der Beginn der Berufsunfähigkeit den Fristbeginn in einer rollierenden Betrachtung darstellt.“

8. **§ 60 Abs. 1** lautet:

„(1) Ergibt sich durch die Verletzung einer Melde- oder Auskunftspflicht, durch Wegfall der Voraussetzungen oder durch Änderung der entscheidungsrelevanten Umstände, dass eine Leistung zu Unrecht bezogen oder zu hoch bemessen wurde, ist die zu Unrecht bezogene Leistung dem Empfänger zur Rückzahlung vorzuschreiben.“

9. In **§ 65 Abs. 3** wird das Wort „Österreich“ ersetzt durch die Wortfolge „der EU/des EWR und der Schweiz“.

10. **§ 74 letzter Satz** lautet:

„Alle zum 31.12.2012 bestehenden unbefristeten Ermäßigungen und Befreiungen enden mit Ablauf des 31.12.2012, sofern nicht ein Bescheid über die unbefristete Ermäßigung oder Befreiung vorliegt und die zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht weggefallen sind.“

11. Im § 73 wird folgender Abs. 7 angefügt:

- „(7) Die §§ 26 Abs. 2, 27 Abs. 4a, 28 Abs. 3, 34 Abs. 3, 37 Abs. 3, 38 Abs. 8, 43 Abs. 1, 60 Abs. 1 und 65 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 07.12.2016 treten mit 09.12.2016 in Kraft und kommen auf Anträge zur Anwendung, die erstmals an diesem Tag gestellt wurden. § 74 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 07.12.2016 tritt mit 09.12.2013 in Kraft.“

Erweiterte Vollversammlung der
Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident
Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses
OA Dr. Josef Sattler

Der Finanzreferent
OA Dr. Franz Haunlieb, MBA